

Anlage 2

Die Neufassung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Neumünster verändert die Fassung vom 22.07.1978 in folgenden Punkten:

1. In § 1 werden nach dem Wort "Wochenmärkte" die Worte "und Stadtteil-Wochenmärkte" eingefügt und das Wort "folgenden" durch das Wort "Folgenden" ersetzt..
2. In § 2 Absatz 1 werden die Worte "vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein" durch die Worte "von der Stadt Neumünster" und das Wort "diesem" durch das Wort "dieser" ersetzt und die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen.
3. § 2 Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
" § 3 Teilnahme
 - (1) Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jedermann frei.
Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
 - (2) Die Zulassung kann einem Aussteller, Anbieter (Marktbeschicker) oder Besucher versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigender Grund vorliegt.
Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbeschicker die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 - (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigenden Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn
 1. die Zuweisung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
 2. der Marktbeschicker oder dessen Mitarbeiter(innen) erheblich oder trotz Verwarnung wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen haben;
 3. die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet werden.
Sofern die Zulassung widerrufen wird, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen."
5. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Auf den Märkten dürfen selbstständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart i.S.d. § 55 Absatz 1 Ziff. 2 GewO und Waren nur von einem Standplatz aus und lediglich zu den festgesetzten Öffnungszeiten angeboten bzw. dargeboten werden."
6. § 5 Satz 2 wird gestrichen.
7. In § 6 Absatz 1 Ziff. 1 werden die Worte "ähnliche Lustbarkeiten" durch die Worte "selbstständig unterhaltende Tätigkeiten" ersetzt.
8. In § 6 Absatz 2 werden die Worte "dem Fachdienst Allgemeine Ordnungsangelegenheiten der Stadt Neumünster" durch die Worte "der Marktaufsicht" und das Wort "muß" durch das Wort "muss" ersetzt.
9. § 7 Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
10. Im neuen § 7 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Komma das Wort "daß" durch die Worte "dass Personen nicht gefährdet werden und" ersetzt.
11. Im neuen § 7 Absatz 4 wird die Zahl "4" durch die Zahl "3" ersetzt.
12. Im neuen § 7 Absatz 5 werden die Worte "sowie ihre Anschrift" gestrichen.
13. Im neuen § 7 Absatz 6 wird die Zahl "6" durch die Zahl "5" ersetzt.
14. In § 8 Absatz 2 Buchstabe b) werden die Worte "den Marktplatz zu verbringen" durch die Worte "die Marktflächen zu bringen" ersetzt.
15. In § 8 Absatz 2 Buchstabe c) werden nach dem Wort "Marktflächen" die Worte "während der Öffnungszeiten" eingefügt.

16. In § 8 Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort "Megaphone" durch das Wort "Megafone" ersetzt.
17. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "schaffen" die Worte "bzw. fachgerecht zu entsorgen" eingefügt.
18. In § 9 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "aufzufangen" die Worte " und sachgerecht zu entsorgen" eingefügt.
19. In der Überschrift von § 12 wird das Wort "Marktflächen" und das nachfolgende Komma gestrichen.
20. § 12 Absatz 1 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
21. Im neuen § 12 Absatz 1 wird das Wort "festgelegter" durch das Wort "festgesetzter" ersetzt und werden nach dem Wort "Weihnachtstag" die Worte "oder auf den Neujahrstag" eingefügt.
22. Nach dem neuen § 12 Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
 - " (2) Fällt ein Samstag-Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der betreffende Markt nicht statt.
 - (3) Fällt ein Stadtteil-Wochenmarkt auf den 24. oder 31. Dezember, findet er am vorhergehenden Werktag statt."
23. In § 13 Absatz 2 wird das Wort "Abbruch" durch das Wort "Abbau" ersetzt.
24. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "eßbaren" durch das Wort "essbaren" ersetzt.
25. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Tierschutz

- (1) Lebende Tiere dürfen nur in Behältnissen bzw. Transportmitteln befördert und angeboten werden, die den gesetzlichen Tierschutzbestimmungen entsprechen und eine artgerechte Unterbringung gewährleisten.
 - (2) Sofern nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen Impfungen gefordert werden, dürfen lebende Tiere nur auf den Markt gebracht werden, wenn der Marktbesucher eine tierärztliche Bescheinigung vorlegen kann, aus der hervorgeht, dass die Tiere bzw. deren Herkunftsbestand regelmäßig entsprechend den Empfehlungen der Impfstoffhersteller geimpft worden sind (z.B. Hühner und Truthühner gegen Newcastle-Krankheit).
 - (3) Fische und Krustentiere dürfen an Endverbraucher, ausgenommen Gaststätten und ähnliche Einrichtungen, nicht lebend veräußert und nur nach Maßgabe der jeweiligen Tierschutzbestimmungen aufbewahrt und geschlachtet werden. Ansonsten ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren auf dem Markt verboten.
 - (4) Lebende Wirbeltiere dürfen ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten an Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden."
26. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Standplätze für Volksfeste und Jahrmärkte sind schriftlich bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr bei der Marktaufsicht zu beantragen. Abweichend hiervon sind die Standplätze für die Holstenküste bis zum 01.04. des betreffenden Jahres bei der Marktaufsicht zu beantragen."
 27. In § 16 Absatz 2 wird die Angabe "15.10." durch die Angabe "01.08." ersetzt.
 28. § 16 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Angaben über die Betriebseinrichtung und die Ausmaße der benötigten Fläche,
 - b) eine Fotografie oder Zeichnung der Betriebseinrichtung, falls dafür erstmals ein Standplatz bei der Marktaufsicht beantragt wird,
 - c) Angaben über Fahrzeiten und Preise (bei Fahrgeschäften)."

29. In § 16 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 “(4) Marktbeschicker von Betriebseinrichtungen, die der Bauaufsicht unterliegen, haben dafür die gültigen Prüfbücher spätestens zwei Tage vor Beginn des Marktes bei dem Fachdienst Bauaufsicht der Stadt Neumünster vorzulegen.”
30. In § 17 wird vor der Zahl "4" das Wort "grundsätzlich" eingefügt.
31. In § 18 Absatz 2 werden die Worte " 9.00 Uhr des Tages vor Marktbeginn" durch die Worte "10.00 Uhr am Tages des Marktbeginns" ersetzt.
32. In § 18 Absatz 3 wird die Angabe "ab 9.00 Uhr" durch die Worte "an dem aus dem Zuweisungsbescheid genannten Zeitpunkt" ersetzt.
33. In § 18 Absatz 4 werden die Worte "des Betriebes" durch die Worte "der Betriebseinrichtung" ersetzt.
34. In § 19 Absatz 2 wird das Wort "erhalten" durch das Wort "bekommen" ersetzt.
35. In § 19 Absatz 3 wird das Wort "abgebrochen" durch das Wort "abgebaut" ersetzt
36. In der Überschrift "C" vor § 21 wird das Wort "Schlußbestimmungen" durch das Wort "Schlussbestimmungen" ersetzt.
37. § 21 wird wie folgt neu gefasst:
 “ **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**
 Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs 1 selbstständig unterhaltende Tätigkeiten und Waren außerhalb seines Standplatzes oder der festgesetzten Öffnungszeiten darbietet bzw. anbietet;
 2. § 4 Absatz 3 eigenmächtig Marktstände belegt, angewiesene Plätze erweitert, mit anderen Marktbeschickern die Plätze tauscht oder den angewiesenen Marktstand ganz oder teilweise einem Dritten überlässt;
 3. § 4 Absatz 4 Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die der Marktstand abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt werden, verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt;
 4. § 8 Absatz 2 Waren im Umhergehen anbietet oder unzulässigerweise Tiere auf die Marktflächen bringt bzw. die Marktflächen mit Fahrzeugen befährt;
 5. § 8 Absatz 3 Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megafone und andere Verstärkereinrichtungen so benutzt, dass Anlieger des Marktes und andere Marktgeschäfte unangemessen beeinträchtigt werden bzw. werbende (anreißerische) Sprechtexte außerhalb der zugelassenen Zeiten durchsagt;
 6. § 9 Absatz 2 und 3 als Marktbeschicker nicht für die Sauberkeit und die Verkehrssicherheit des ihm zugewiesenen Marktstandes sorgt bzw. Abfall nicht in geschlossenen Behältern sammelt und an die von der Marktaufsicht angegebenen Stellen schafft oder Fischabwässer nicht in wasserun-durchlässigen Gefäßen auffängt;
 7. § 10 Absatz 2 den Bediensteten der Stadt Neumünster den Zutritt zu den Standplätzen und den darauf befindlichen Betriebseinrichtungen nicht gestattet bzw. sich diesen gegenüber nicht ausweist;
 8. § 13 Waren, Betriebseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten anfährt, auspackt und aufstellt bzw. vor Beendigung der Öffnungs-zeit abzubauen beginnt oder die Marktfläche nicht fristgerecht räumt;
 9. §19 vor der Platzzuteilung mit der Anfuhr oder dem Aufbau der Betriebseinrichtung beginnt bzw. diese vor Beendigung der Öffnungszeit abzubauen beginnt oder die Marktfläche nicht fristgerecht räumt;
 10. § 20 Absatz 1 und 3 Satz 1 Standplätze ohne Zuweisung belegt oder die Marktfläche nicht fristgerecht räumt.”
38. In §§ 8 Absatz 1, 3 Satz 1 und 2, 13 Absatz 1 Satz 2 sowie 14 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort "daß" durch das Wort "dass" ersetzt.